

Vorlage Nr. StVV - V 101/2019		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 01.07.2019		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

Wahl und Verpflichtung der Stadtverordnetenvorsteherin / des Stadtverordnetenvorstehers (§§ 27 und 28 VerfBrhv)

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 27 Abs. 1 VerfBrhv in der ersten Sitzung nach der Wahl unter der Leitung einer oder eines Altersvorsitzenden die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der gleichen Sitzung ferner eine erste Beisitzerin oder einen ersten Beisitzer und weitere Beisitzende. Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher, Beisitzerinnen und Beisitzer bilden den Vorstand.

Gemäß § 27 Abs. 2 VerfBrhv sind bei der Zusammensetzung des Vorstandes die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung nach ihrer Stärke zu berücksichtigen.

Demnach liegt das Vorschlagsrecht für die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher bei der SPD-Fraktion.

Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher wird anschließend von dem ältesten Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das die Wahl geleitet hat durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet (§ 28 VerfBrhv).

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung wählt eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher.

Die gewählte Stadtverordnetenvorsteherin oder der gewählte Stadtverordnetenvorsteher wird von der oder dem Altersvorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Obliegenheiten verpflichtet.

B. Lückert
Stadtverordnetenvorsteherin